

BESCHLUSS Nr. 117**vom 7. Juli 1982****über die Durchführung des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972**

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

BESCHLIESST

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971, nach dem sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und den späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, nach dem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine beschleunigte Feststellung der Leistungen nach dieser Verordnung zu fördern und zu verstärken hat,

aufgrund des Artikels 50 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972, nach dem sie die Durchführungsvorschriften zu Artikel 50 Absatz 1 dieser Verordnung festzulegen hat,

aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72, nach dem sie die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen, die zur Anwendung der Verordnungen erforderlich sind, festzulegen hat,

in der Erwägung, daß die Durchführungsvorschriften zu Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sowie die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Vordrucke festgelegt werden müssen,

in der Erwägung, daß die betreffenden Träger einiger Mitgliedstaaten aus technischen Gründen noch nicht in der Lage sind, sämtliche Bestimmungen des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 durchzuführen,

in der Erwägung, daß der Beschluß Nr. 103 vom 29. Mai 1975 durch bestimmte Änderungen ergänzt und aktualisiert werden muß —

FOLGENDES:

1. In jedem Mitgliedstaat werden die Angaben zur Person des Wanderarbeitnehmers, die Bezeichnung des Trägers, der die Eintragung in einem anderen Mitgliedstaat vorgenommen hat, die von diesem zugewiesene Versicherungsnummer sowie die anderen Angaben zusammengestellt, die die Rentenfeststellung erleichtern und beschleunigen können.
2. Wird ein Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat eingetragen, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, so übermittelt der die Eintragung vornehmende Träger der von der zuständigen Behörde dieses Staates bezeichneten Stelle auf Vordruck E 501 die in Absatz 1 genannten Angaben. Die bezeichnete Stelle übermittelt dann ihrerseits diese Angaben ebenfalls auf Vordruck E 501 der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Betreffende besitzt, bezeichneten Stelle.
- 2.1. Bei Änderungen in den Personalangaben eines Arbeitnehmers ist Vordruck E 551 zu verwenden.
- 2.2. „Bezeichnete Stelle“ im Sinne dieses Beschlusses ist in:

Belgien: Office national des pensions pour travailleurs salariés (ONPTS/
Rijksdienst voor werknemerspensioenen (RWP) (Staatliches Amt für Arbeitnehmerrenten), Brüssel

<i>Dänemark:</i>	Sikringstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit), Kopenhagen
<i>Deutschland:</i>	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger — Datenstelle der deutschen Rentenversicherung (VOR—DSRV), Würzburg
<i>Griechenland:</i>	Idryma Koinonikon Asfaliseon (IKA) (Sozialversicherungsanstalt), Athen
<i>Frankreich:</i>	Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés (CNAVTS) (Staatliche Kasse der Altersversicherung der Arbeitnehmer), Paris
<i>Irland:</i>	Department of Social Welfare (Ministerium für Sozialordnung), Dublin
<i>Italien:</i>	Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS) (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge), Rom
<i>Luxemburg:</i>	Centre d'informatique, d'affiliation et de perception des cotisations, commun aux institutions de sécurité sociale (Zentralstelle der Träger der sozialen Sicherheit für Datenverarbeitung, Erfassung der Versicherten und Beitragserhebung), Luxemburg
<i>Niederlande:</i>	Sociale Verzekeringsbank (Sozialversicherungsanstalt), Amsterdam
<i>Vereinigtes Königreich:</i>	Department of Health and Social Security — Records Branch (Ministerium für Gesundheitswesen und Soziale Sicherheit — Datenstelle), Newcastle-upon-Tyne.

3. Die bezeichnete Stelle des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Betreffende besitzt, übersendet nach Eingang des Vordrucks E 501 dem Träger, der diesen übermittelt hat, einen Vordruck E 502, auf dem insbesondere die dem Versicherten in diesem Mitgliedstaat zugewiesene Versicherungsnummer angegeben ist.
- 3.1. Jede bezeichnete Stelle stellt die Vordrucke E 501, E 502 und E 551 zusammen und übersendet sie in angemessenen Zeitabständen an die übrigen bezeichneten Stellen. Jährlich ist wenigstens eine Sendung vorzunehmen.
4. Bei Staatenlosen und Flüchtlingen werden die entsprechenden Angaben der bezeichneten Stelle des Mitgliedstaats übermittelt, dessen Rechtsvorschriften zuerst für sie gegolten haben.
5. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann nach Stellungnahme der Verwaltungskommission verfügen, daß der Träger, der die Eintragung vorgenommen hat, die in Absatz 1 genannten Angaben unmittelbar der bezeichneten Stelle des Mitgliedstaats übermittelt, dessen Staatsangehörigkeit der Betreffende besitzt.
6. Statt der Vordrucke E 501, E 502 und E 551, deren Muster nachstehend wiedergegeben sind, kann mit Zustimmung der beteiligten Träger jeder andere Datenträger verwendet werden, sofern er dieselben Angaben enthält.
7. Die Träger in Dänemark und den Niederlanden übermitteln den anderen Mitgliedstaaten keine Vordrucke E 501. Dagegen sind den bezeichneten dänischen und niederländischen Stellen Vordrucke E 501 zuzuleiten; diese Stellen brauchen jedoch keine Vordrucke E 502 zurückzusenden.
8. Dieser Beschluß, der an die Stelle des Beschlusses Nr. 103 vom 29. Mai 1975 tritt, wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Es gilt ab 1. Januar 1983.

*Der Vorsitzende
der Verwaltungskommission*

A. TRIER

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
Verordnungen über soziale Sicherheit

[Empty box for date]

Ausgabedatum (*)

E 501

[Empty box for country]

Absenderland (*)

[Empty box for type]

Typ der Mitteilung (*)

MITTEILUNG ÜBER EINTRAGUNG EINES ARBEITNEHMERS

(Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a) VO 574/72)

1 Empfänger (*)

1.1 Land (*).....

2 Versicherungsnummer

2.1 bei dem Empfänger (*).....
2.2 bei dem Absender.....

3 Namen und Geschlecht

3.1 Familienname (*).....
3.2 Name bei der Geburt (*).....
3.3 Vornamen (*).....
3.4 Frühere Namen (*).....
3.5 Geschlecht (*).....
3.6 Name und Vornamen des Vaters (10).....
3.7 Name und Vornamen der Mutter (10).....

4 Geburt und Staatsangehörigkeit

4.1 Datum (11).....
4.2 Ort (12).....
4.3 Provinz oder Departement (13).....
4.4 Land (14).....
4.5 Staatsangehörigkeit (15).....

5 Anschrift (16)

.....
.....
.....
.....
.....

6 Bemerkungen (17)

.....

E 501

HINWEISE

Folgende drei Fälle der Verwendung des E 501 können eintreten:

- Normalfall,
- Vergangenheitsfall,
- Umkehrung der Datenrichtung.

Die Kennung der Rubrik „Typ der Mitteilung“ (siehe Anmerkung 3) gestattet es, sie auseinanderzuhalten.

Normalfall

Für die in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, eingetragenen Wanderarbeitnehmer füllt der die Versicherungsnummer zuweisende Träger den Vordruck E 501 aus und sendet ihn an die bezeichnete Stelle dieses Staates, die ihrerseits den Vordruck an die bezeichnete Stelle des Mitgliedstaates weiterleitet, dessen Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer besitzt.

Vergangenheitsfälle

Für die vor Durchführung des Beschlusses 103 in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, eingetragenen Wanderarbeitnehmer füllt der Träger, der die Versicherungsnummer zugewiesen hat, den Vordruck E 501 aus und sendet ihn an die bezeichnete Stelle dieses Staates, die ihrerseits den Vordruck an die bezeichnete Stelle des Mitgliedstaates weiterleitet, dessen Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer besitzt.

Umkehrung der Datenrichtung

Stellt der Träger eines Mitgliedstaats fest, daß ein Staatsangehöriger dieses Landes in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt war, füllt er den Vordruck E 501 aus und sendet ihn an die bezeichnete Stelle seines Landes, die ihrerseits den Vordruck an die bezeichnete Stelle des Mitgliedstaates, in dem der Versicherte früher beschäftigt war, weiterleitet.

ANMERKUNGEN

- (¹) Das Format dieser Angabe wird dem absendenden Träger anheimgestellt.
- (²) Kennzeichen des Landes des ausstellenden Trägers:
B = Belgien, D = Deutschland, DK = Dänemark, GR = Griechenland, F = Frankreich, I = Italien, IRL = Irland, L = Luxemburg, NL = Niederlande, GB = Vereinigtes Königreich.
- (³) Typ der Mitteilung
Normalfall: 00;
Vergangenheitsfall: 50;
Umkehrung der Datenrichtung: 60.
- (⁴) Empfänger ist eine der im Beschluß 117 aufgeführten bezeichneten Stellen. Da die Vordrucke zusammengestellt werden und mit einem Begleitzettel zum Versand kommen, braucht nur das Kennzeichen des Empfängerlandes angegeben zu werden.
- (⁵) Diese Angabe ist bei den dänischen Staatsangehörigen (Angabe der dänischen CPR- und gegebenenfalls der ATP-Nummer), bei den griechischen Staatsangehörigen (Angabe der Versicherungsnummer und der Kennung des ausstellenden Trägers) und bei den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs erforderlich.
Für die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten ist sie wünschenswert.
- (⁶) Angabe des üblichen Namens oder des durch Eheschließung erworbenen Namens; der Geburtsname ist in jedem Fall anzugeben; ist er mit dem derzeitigen Familiennamen identisch, kann „IDEM“ eingesetzt werden; die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ und die Vorsatzwörter dürfen nicht gekürzt werden; letztere sind in der standesamtlichen Reihenfolge anzugeben.
- (⁷) Angabe aller Vornamen in der standesamtlichen Reihenfolge.
- (⁸) Insbesondere anzugeben bei Adoption oder Führen von Beinamen;
die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ und die Vorsatzwörter dürfen nicht gekürzt werden; letztere sind in der standesamtlichen Reihenfolge anzugeben.
- (⁹) M = männlich; F = weiblich.
- (¹⁰) Diese Angabe ist erforderlich für die französischen Staatsangehörigen, die außerhalb des französischen Mutterlandes geboren sind.
- (¹¹) Für Tag und Monat werden zwei Ziffern, für das Jahr vier Ziffern eingesetzt.
(Beispiel: 1. August 1921 = 01. 08. 1921).
- (¹²) Bei den in Bezirke eingeteilten Städten ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14).
- (¹³) Diese Angabe ist bei französischen und italienischen Staatsangehörigen erforderlich. Dieses Feld enthält die Angabe der politisch-administrativen Einheit des jeweiligen Landes, zu der der Geburtsort gehört (Beispiel: Für Frankreich muß bei Geburtsort LILLE das Departement NORD zusammen mit der Kennziffer des Departements, soweit diese dem Versicherten bekannt ist, im vorliegenden Falle 59, angegeben werden, was die Angabe ergibt: NORD 59; für Italien ist bei Geburtsort RIMINI die Provinz FORLI anzugeben).
- (¹⁴) Internationales Automobilkennzeichen des Geburtslandes des Versicherten.
- (¹⁵) Internationales Automobilkennzeichen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Versicherte besitzt.
- (¹⁶) Derzeitige Anschrift des Versicherten nach den Regeln des Wohnlandes; bei Versicherten dänischer Staatsangehörigkeit ist ferner in dem Feld „Bemerkungen“ die letzte Anschrift in Dänemark anzugeben.
- (¹⁷) Bemerkungen jeglicher Art (letzte Anschrift in Dänemark bzw. in den Niederlanden).

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
Verordnungen über soziale Sicherheit

[Empty box]

Ausgabedatum (1)

E 502

[Empty box]

Absenderland (2)

[Empty box]

Typ der Mitteilung (3)

ANTWORT AUF MITTEILUNG ÜBER EINTRAGUNG EINES ARBEITNEHMERS

(Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a) VO 574/72)

1

Empfänger (4)

1.1 Land (5).....

2

Versicherungsnummer (6)

2.1 bei dem Empfänger
2.2 bei dem Absender

3

Namen und Geschlecht

3.1 Familienname (6).....
3.2 Name bei der Geburt (6)
3.3 Vornamen (7)
3.4 Frühere Namen (8).....
3.5 Geschlecht (9).....
3.6 Name und Vornamen des Vaters (10).....
3.7 Name und Vornamen der Mutter (10).....

4

Geburt und Staatsangehörigkeit

4.1 Datum (11)
4.2 Ort (12)
4.3 Provinz oder Departement (13).....
4.4 Land (14).....
4.5 Staatsangehörigkeit (15)

5

Anschrift (16)

.....
.....
.....
.....
.....

6

Bemerkungen (17)

.....

E 502

HINWEISE

Folgende drei Fälle der Verwendung des Vordrucks E 502 kommen je nach Art des zu beantwortenden Vordrucks in Frage:

- Normalfall,
- Vergangenheitsfall,
- Umkehrung der Datenrichtung.

Die Kennung der Rubrik „Typ der Mitteilung“ (siehe Anmerkung 3) gestattet es, sie auseinanderzuhalten.

Normalfall

Die bezeichnete Stelle des Staatsangehörigkeitslandes füllt, wenn sie eine Mitteilung E 501 erhält, diesen Vordruck aus und sendet ihn an den Träger, von dem sie die Mitteilung erhalten hat.

Vergangenheitsfälle

Die bezeichnete Stelle des Staatsangehörigkeitslandes füllt, wenn sie eine Mitteilung E 501 für einen vor der effektiven Durchführung des Beschlusses 103 in dem Absenderland eingetragenen Wanderarbeitnehmer erhält, diesen Vordruck aus und sendet ihn an den Träger, von dem sie den Vordruck E 501 erhalten hat.

Umkehrung der Datenrichtung

Die bezeichnete Stelle des früheren Beschäftigungslandes des Versicherten füllt den Vordruck E 502 aus und sendet ihn an den Träger des Staatsangehörigkeitslandes, von dem sie die Mitteilung E 501 erhalten hat.

ANMERKUNGEN

- (¹) Das Format dieser Angabe wird dem absendenden Träger anheimgestellt.
- (²) Kennzeichen des Landes des ausstellenden Trägers:
B = Belgien, D = Deutschland, DK = Dänemark, GR = Griechenland, F = Frankreich, I = Italien, IRL = Irland, L = Luxemburg, NL = Niederlande, GB = Vereinigtes Königreich.
- (³) Normalfall: Kennziffern 01 bis 06;
Vergangenheitsfall: Kennziffern 51 bis 56;
Umkehrung der Datenrichtung: Kennziffern 61 bis 66.
- Hier ist die Kennziffer für das Ergebnis der Verarbeitung der Mitteilung E 501 einzutragen:
- Kennziffern 01—51—61: *Einwandfreie Identifizierung*
Die mit Vordruck E 501 übermittelten Identifizierungselemente stimmen mit denen der einzelstaatlichen Bezugsdatei überein. Die Versicherungsnummer wird übermittelt.
- Kennziffern 02—52—62: *Identifizierung trotz Divergenz*
Die mit Vordruck E 501 übermittelten Identifizierungselemente unterscheiden sich leicht von denen der einzelstaatlichen Bezugsdatei; Die Versicherungsnummer wird übermittelt; die Angaben der Bezugsdatei stehen unter den Nummern 3-5.
- Kennziffern 03—53—63: *Identifizierung unmöglich (Homonymie)*
Die im Vordruck E 501 enthaltenen Angaben können auf mehrere in der einzelstaatlichen Bezugsdatei geführte Versicherte zutreffen; Es wird keine Versicherungsnummer übermittelt.
- Kennziffern 04—54—64: *Identifizierung unmöglich (Vordrucke können nicht verarbeitet werden)*
Wegen Unleserlichkeit oder Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Aufbaueregeln können die im Vordruck E 501 enthaltenen Angaben nicht verarbeitet werden;
Es wird keine Versicherungsnummer übermittelt.
- Kennziffern 05—55—65: *Identifizierung unmöglich (Fehlen der Angaben über die Abstammung)*
Die im Vordruck E 501 gemachten Identifizierungsangaben können auf mehrere in der innerstaatlichen Bezugsdatei geführte Versicherte zutreffen; da die Angaben über die Abstammung fehlen, ist eine Zuweisung nicht möglich;
Es wird keine Versicherungsnummer übermittelt.
- Kennziffern 06—56—66: *Identifizierung unmöglich (Angaben nicht plausibel)*
Die Angaben im Vordruck E 501 erscheinen nicht plausibel, weshalb eine Kontrolle unumgänglich ist;
Es wird keine Versicherungsnummer übermittelt.
- (⁴) Empfänger ist eine der im Beschluß 117 aufgeführten bezeichneten Stellen. Da die Vordrucke zusammengestellt werden und mit einem Begleitzettel zum Versand kommen, braucht nur das Kennzeichen des Empfängerlandes angegeben zu werden.
- (⁵) Versicherungsnummern
Bei dem Empfänger:
hier ist die im Vordruck E 501 angegebene Nummer einzutragen;
Bei dem Absender:
diese Angabe ist erforderlich, wenn der Versicherte ohne oder trotz Divergenz identifiziert bzw. ihm eine Versicherungsnummer zugewiesen wurde.

- (*) Es handelt sich um den üblichen Namen oder den durch Eheschließung erworbenen Namen; der Geburtsname ist immer anzugeben; stimmt er mit dem Familiennamen überein, kann „IDEM“ eingetragen werden; die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ sowie die Vorsatzwörter dürfen nicht gekürzt werden; letztere sind in der standesamtlichen Reihenfolge einzutragen.
- (†) Angabe aller Vornamen in der standesamtlichen Reihenfolge.
- (*) Insbesondere anzugeben bei Adoption oder Führen von Beinamen; die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ und die Vorsatzwörter dürfen nicht gekürzt werden; letztere sind in der standesamtlichen Reihenfolge anzugeben.
- (*) M = männlich; F = weiblich.
- (10) Diese Angabe ist erforderlich für die französischen Staatsangehörigen, die außerhalb des französischen Mutterlandes geboren sind.
- (11) Für Tag und Monat werden zwei Ziffern, für das Jahr vier Ziffern eingesetzt.
(Beispiel: 1. August 1921 = 01. 08. 1921).
- (12) Bei den in Bezirke eingeteilten Städten ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14).
- (13) Diese Angabe ist bei französischen und italienischen Staatsangehörigen erforderlich. Dieses Feld enthält die Angabe der politisch-administrativen Einheit des jeweiligen Landes, zu der der Geburtsort gehört (Beispiel: Für Frankreich muß bei Geburtsort LILLE das Departement NORD zusammen mit der Kennziffer des Departements, soweit diese dem Versicherten bekannt ist, im vorliegenden Fall 59, angegeben werden, was die Angabe ergibt: NORD 59; für Italien ist bei Geburtsort RIMINI die Provinz FORLI anzugeben).
- (14) Internationales Automobilkennzeichen des Geburtslandes des Versicherten.
- (15) Internationales Automobilkennzeichen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Versicherte besitzt.
- (16) Derzeitige Anschrift des Versicherten nach den Regeln des Wohnlandes.
- (17) Bemerkungen jeglicher Art.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
Verordnungen über soziale Sicherheit

Ausstellungsdatum ⁽¹⁾

E 551

Absenderland ⁽²⁾

Typ der Mitteilung ⁽³⁾

MELDUNG ÜBER ÄNDERUNGEN IN DEN IDENTIFIZIERUNGSDATEN EINES ARBEITNEHMERS

(Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a) VO 574/72)

1	Empfänger ⁽⁴⁾
1.1	Land ⁽²⁾

2	Versicherungsnummer	Frühere Angaben	Geänderte Angaben
2.1	bei dem Empfänger ⁽⁵⁾
2.2	bei dem Absender

3	Namen und Geschlecht		
3.1	Familienname ⁽⁶⁾
3.2	Name bei der Geburt ⁽⁶⁾
3.3	Vornamen ⁽⁷⁾
3.4	Frühere Namen ⁽⁸⁾
3.5	Geschlecht ⁽⁹⁾

4	Geburt, Staatsangehörigkeit und Tod		
4.1	Datum ⁽¹⁰⁾
4.2	Ort ⁽¹¹⁾
4.3	Provinz oder Departement ⁽¹²⁾
4.4	Land ⁽¹³⁾
4.5	Staatsangehörigkeit ⁽¹⁴⁾
4.6	Sterbedatum ⁽¹⁵⁾

5	Bemerkungen ⁽¹⁶⁾		

E 551

HINWEISE

Der Träger, der Daten über einen Versicherten ändert, der in anderen Mitgliedstaaten durch Austausch von Vordrucken E 501 und E 502 identifiziert oder eingetragen wurde, füllt Vordruck E 551 aus und sendet ihn an die bezeichnete Stelle seines Staates.

Letzterer verfährt wie folgt:

- Ist der Versicherte Staatsangehöriger dieses Staates, sendet die bezeichnete Stelle den Vordruck E 551 an die bezeichnete Stelle jedes Mitgliedstaates, in dem der Versicherte eine Tätigkeit ausgeübt hat;
- ist der Versicherte Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats, sendet die bezeichnete Stelle den Vordruck E 551 an die bezeichnete Stelle des Landes der Staatsangehörigkeit, die erforderlichenfalls einen gleichen Vordruck an die übrigen Mitgliedstaaten versendet, in denen der Versicherte eine Tätigkeit ausgeübt hat.

ANMERKUNGEN

- (¹) Angabe für die internen Zwecke des Absenderträgers. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen für einen Versicherten in ein und derselben Sendung läßt das Ausgabedatum die zeitliche Abfolge der vorzunehmenden Änderungen eindeutig erkennen.
- (²) Kennzeichen des Landes des ausstellenden Trägers
 B = Belgien, D = Deutschland, GR = Griechenland, F = Frankreich, I = Italien, IRL = Irland, L = Luxemburg, NL = Niederlande, GB = Vereinigtes Königreich.
- (³) Hier ist die Kennziffer der Änderung einzutragen:
 Kennziffer 10: *Änderung der Versicherungsnummer*,
 Kennziffer 11: *Änderung sonstiger Angaben*,
 Kennziffer 12: *Änderung der Versicherungsnummer und sonstiger Angaben*,
 Kennziffer 13: *Widerruf des vorherigen Austausches*.
- (⁴) Empfänger ist eine der im Beschluß 117 aufgeführten bezeichneten Stellen. Da die Vordrucke zusammengestellt werden und mit einem Begleitzettel zum Versand kommen, braucht nur das Kennzeichen des Empfängerlandes angegeben zu werden.
- (⁵) Hier ist die im E 502 angegebene Nummer einzutragen. Der Absender darf diese Angabe nicht ändern.
- (⁶) Angabe des üblichen Namens oder des durch Eheschließung erworbenen Namens;
 der Geburtsname ist in jedem Fall anzugeben; ist er mit dem derzeitigen Familiennamen identisch, kann „IDEM“ eingesetzt werden; die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ und die Vorsatzwörter dürfen nicht gekürzt werden; letztere sind in der standesamtlichen Reihenfolge anzugeben.
- (⁷) Angabe aller Vornamen in der standesamtlichen Reihenfolge.
- (⁸) Insbesondere anzugeben bei Adoption oder Führen von Beinamen;
 die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ und die Vorsatzwörter dürfen nicht gekürzt werden; letztere sind in der standesamtlichen Reihenfolge anzugeben.
- (⁹) M = männlich; F = weiblich.
- (¹⁰) Für Tag und Monat werden zwei Ziffern, für das Jahr vier Ziffern eingesetzt.
 (Beispiel: 1. August 1921 = 01. 08. 1921).
- (¹¹) Bei den in Bezirke eingeteilten Städten ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14).
- (¹²) Diese Angabe ist bei französischen und italienischen Staatsangehörigen erforderlich. Dieses Feld enthält die Angabe der politisch-administrativen Einheit des jeweiligen Landes, zu der der Geburtsort gehört (Beispiel: Für Frankreich muß bei Geburtsort LILLE das Département NORD zusammen mit der Kennziffer des Departements, soweit diese dem Versicherten bekannt ist, im vorliegenden Falle 59, angegeben werden, was die Angabe ergibt: NORD 59; für Italien ist bei Geburtsort RIMINI die Provinz FORLI anzugeben).
- (¹³) Internationales Automobilkennzeichen des Geburtslandes des Versicherten.
- (¹⁴) Internationales Automobilkennzeichen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Versicherte besitzt.
- (¹⁵) Für Tag und Monat werden zwei Ziffern, für das Jahr vier Ziffern eingesetzt.
 Bei der Mitteilung des Sterbedatums muß dieses in der zweiten Spalte (GEÄNDERTE ANGABEN) stehen. Der entsprechende Raum der ersten Spalte bleibt blank.
 Bei Berichtigung des Sterbedatums ist das falsche Datum in die erste und das berichtigte Datum in die zweite Spalte einzusetzen.
- (¹⁶) Bemerkungen jeglicher Art (letzte Anschrift in Dänemark bzw. in den Niederlanden).